

Antrag

der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Bernd Schattner, Frank Rinck, Dietmar Friedhoff, Steffen Janich, Enrico Komning, Marc Bernhard, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Eine transparente Herkunftskennzeichnung als Voraussetzung für eine freie und mündige Kaufentscheidung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Repräsentative Umfragen zeigen deutlich, dass der Ursprung von Lebensmitteln für die meisten Verbraucher noch vor dem Preis das entscheidende Auswahlkriterium im Supermarkt ist (<https://www.zeit.de/gesellschaft/2019-06/studie-ernaehrung-lebensmittelherkunft-supermarkt-preis-umfrage-deutsche?mode=recommendation&page=35>). Eine breite Mehrheit bevorzugt darüber hinaus den Kauf regionaler Produkte aus der Heimat, Tendenz steigend (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/264557/umfrage/kaeufertypen-bevorzugung-von-produkten-aus-der-region/>). Auch bei großen Teilen der heimischen Landwirtschaft gilt die Einführung einer verbindlichen Herkunftskennzeichnung als zentrale Forderung (<https://www.agrarheute.com/media/2021-01/Factsheet%20zu%20Forderungen%20der%20Bauernproteste.pdf>).

Derzeit besteht nur für einige wenige Lebensmittelgruppen eine verpflichtende Herkunftsangabe. Insbesondere bei verarbeiteten Lebensmitteln ist die Herkunft der Grundzutaten für die Verbraucher oft nicht erkennbar. Eine verbindliche Herkunftskennzeichnung für alle Lebensmittel ermöglicht eine größere Transparenz und schafft die Grundlage für eine selbstbestimmte und bewusste Kaufentscheidung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf für eine verbindliche und transparente Lebensmittel-Herkunftskennzeichnung in Klarschrift vorzulegen, die für Lebensmittel in Fertigpackungen gilt und mindestens die tierischen Zutaten Fleisch, Milch und Eier beinhaltet.

Berlin, den 25. November 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Derzeit müssen nur einige Lebensmittelgruppen obligatorisch mit dem Ursprungsland gekennzeichnet werden, wie beispielsweise frisches Obst und Gemüse, Eier, frisches Rindfleisch, Fisch sowie frisches, gekühltes und gefrorenes Schweine-, Schaf-, Ziegen und Geflügelfleisch. Außerdem gilt für die primäre Zutat eines Lebensmittels eine Kennzeichnungspflicht. Hier reicht jedoch die Angabe „Nicht-EU“ oder „stammen nicht aus Deutschland“. Die Herkunftsangabe „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“ hat jedoch nach Einschätzung der Verbraucherzentrale praktisch keine Aussagekraft für die Verbraucher (www.lebensmittelklarheit.de/informationen/herkunftsangaben). Eine verbindliche Herkunftskennzeichnung ist aus Sicht der Antragsteller wichtig, weil die deutschen Bürger ein Recht haben, zu wissen was auf ihren Teller kommt.

Eine verbindliche Herkunftskennzeichnung aller Lebensmittel dient nicht nur der besseren Verbraucherinformation und -sicherheit, sondern schafft auch einen Mehrwert für die heimische Landwirtschaft. Deutsche Bauern befinden sich in einem harten Verdrängungswettbewerb mit billigen anonymen Importlebensmitteln, weil es sich bei den von ihnen produzierten Agrargütern in der Regel um austauschbare, homogene Rohstoffe handelt und sich die Erzeugerpreise an den niedrigen Weltmarktpreisen orientieren. Eine transparente Kennzeichnung der Herkunft von Lebensmitteln würde es ihnen erlauben, das Preisniveau über das nun sichtbare Qualitätskriterium „Herkunft“ positiv zu beeinflussen und sich damit unabhängiger von den volatilen und niedrigen Weltmarktpreisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu machen. Die in vielen Bereichen deutlich höheren Umwelt-, Tierwohl- und Qualitätsstandards würden sichtbar werden und Verbraucher könnten sich bewusst für diese höhere Qualität entscheiden und sich zur nachhaltigen Familienlandwirtschaft bekennen.

Gemäß EU-Recht sind nationale Maßnahmen, die eine obligatorische Kennzeichnung des Ursprungs und der Herkunft von Lebensmitteln vorschreiben zulässig. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) bestätigte in einem Urteil im letzten Jahr, dass der EU-weit harmonisierte Rahmen für die Lebensmittelkennzeichnung die EU-Mitgliedstaaten nicht daran hindert, Maßnahmen zu ergreifen, die zusätzliche obligatorische Angaben zum Ursprung oder zur Herkunft vorsehen. Die EU-Mitgliedstaaten müssen lediglich den Nachweis erbringen, dass die Mehrheit der Verbraucher der Bereitstellung dieser Informationen erheblichen Wert beimisst (www.euractiv.de/section/landwirtschaft-und-ernaehrung/news/eu-court-origin-labelling-for-food-allowed-only-if-justified/; <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EuGH&Datum=01.10.2020&Aktenzeichen=C-485/18>; EuGH Urt. v. 1.10.2020, C-485/18).

Dies ist in Deutschland der Fall, wie eine repräsentative Umfrage von infratest dimap im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zeigt, laut der sich etwa 95 Prozent der Befragten eine Kennzeichnung des Herkunftslands bei Lebensmitteln wünschen (www.vzbv.de/pressemitteilung/herkunft-von-lebensmitteln-verbrauchern-ist-transparenz-sehr-wichtig). Andere EU-Mitgliedstaaten, wie beispielsweise Italien und Frankreich, machen von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch, Österreich wird demnächst folgen. Dieses Vorgehen wird darüber hinaus auch über Art. 39 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 legitimiert, wonach die Mitgliedstaaten aus Gründen des Verbraucherschutzes Vorschriften erlassen dürfen, die zusätzliche Angaben für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln vorschreiben.